

Chartularium Sangallense, bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER / Stefan SONDEREGGER, Bd. 11: (1390–1397), St. Gallen 2009, Hg.- u. Verl.-Gemeinschaft Chartularium Sangallense, XXI u. 828 S., 127 Abb., ISBN 978-3-905275-09-4 (Hg.- u. Verl.-Gemeinschaft Chartularium Sangallense) bzw. 978-3-7995-6064-1 (Thorbecke), EUR 120. – Die Hg. dieser Urkundenedition arbeiten sich mit bewundernswerter Konstanz durch die spätm. Urkundenbestände der Ostschweiz und des Bodenseeraumes und präsentieren wiederum einen in jeder Hinsicht überzeugenden Band ihres Chartulariums. Die Konsequenz, mit der an den einmal gewählten Auswahlkriterien und am Editionsplan (vgl. zu Bd. 10 DA 66, 679f.) festgehalten wird, garantiert vor allem Zuverlässigkeit bei der Benutzung des Werks und lädt – auch dank des umfangreichen Registerteils – zu historischen, hilfswissenschaftlichen oder philologischen Vergleichsstudien geradezu ein. Naturgemäß zwingt die chronologische Ordnung eines Urkundenbuchs Texte von unterschiedlicher Archivheimat, Tragweite und Thematik in eine in mancher Hinsicht willkürliche Abfolge, erlaubt dem Leser aber gerade dank dieses Ordnungsprinzips einen facettenreichen Einblick in das ganze Spektrum des schriftlich festgehaltenen Lebens der ausgewählten Zeitspanne und Region. Vor den hier dokumentierten Staatsaktionen, repräsentiert etwa durch die Diplome König Wenzels oder die Verträge der auch 1390 immer noch erstaunlich aktiven süddeutschen Städtebündnisse, dominieren alltägliche Geschäfte die Masse der 562 teils in Regestform, überwiegend aber in Vollabdruck präsentierten Urkunden: Käufe und Verkäufe, Jahrzeitstiftungen, Bürgschaften, Darlehen, Urfehde-Schwüre, Gerichtsurteile, Provisionen auf Pfründen. Der wissenschaftliche Mehrwert des Vollabdrucks gegenüber einer Erschließung in Titel- oder Regestform zeigt sich im Detail: Wenn etwa Elisabeth von Zwingenstein am 9. Oktober 1392 auf Wunsch, Rat und mit dem Beistand des wohlhabenden St. Galler Bürgers Gerwig Peyer [Payger] aus dem Frauenstift Lindau austritt oder wenn Johann von Mandach am 12. November 1392 – neun Jahre vor dem bekannten Judenpogrom in der Stadt Winterthur – für sein Mündel Heinrich von Ebnet dessen Vogteirechte in Krillberg und Buch im Toggenburg, sanktgallische Lehen, an Johann Aster verkauft und uns die Narratio beiläufig darüber in Kenntnis setzt, die Übergabe der Kaufsumme habe *an den stetten* stattgefunden, *da er* (Mandach) *denselben knaben ab den juden ze Winterthur gelöst vnd sinen wahsenden verderbenlichen schaden mit gewendet und verkomen betti* (S. 242). Oder wenn bei der Beurkundung des Todesurteils gegen den des Diebstahls beschuldigten Konrad Keller von Bießenhofen im Thurgau das in großer Detailtreue wiedergegebene Gerichtsverfahren vom 22. Juni 1395 dokumentiert, daß der Schwur des Klägers, bekräftigt durch den Eid seiner sechs Schwurhelfer, ausreicht, um den seine Unschuld betuernden Angeklagten an den Galgen zu bringen, ohne daß dem Gerichtsumstand auch nur ein Wort über das Delikt selbst oder allfällige Zeugen des Diebstahls vorgelegt werden müssen. Gerade solche Texte sind es, die uns die Möglichkeiten und Risiken des Lebens im Spät-MA drastisch vor Augen führen. – Das Chartularium Sangallense pflegt eine diplomatische Textwiedergabe und notiert den paläographischen Befund zuverlässig und präzise, wie Vergleiche zwischen Druck und Hss. ergeben haben. Die Abbildung von Schreibereigenheiten verleitet gelegentlich zu sprachlich nicht ganz nachvollziehbaren Entscheidungen, zum